Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/28_2018

Lausanne, 23. August 2018

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 7. August 2018 (6B_28/2018)

Beschwerde von Dieter Behring abgewiesen

Das Bundesgericht weist die Beschwerde von Dieter Behring gegen seine Verurteilung im Strafpunkt durch das Bundesstrafgericht ab. Noch nicht beurteilt hat das Bundesgericht die Beschwerden von mehreren am Verfahren beteiligten Zivilklägern und Einziehungsbetroffenen.

Das Bundesstrafgericht hatte Dieter Behring am 30. September 2016 wegen gewerbsmässigen Betrugs – begangen zwischen dem 1. Oktober 2001 und Herbst 2004 – schuldig gesprochen und zu fünfeinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Im Weiteren ordnete es die Einziehung von beschlagnahmten Vermögenswerten an und verurteilte ihn zur Leistung einer Ersatzforderung von 100 Millionen Franken zu Gunsten der Eidgenossenschaft. Die Verurteilung Dieter Behrings betrifft den gewerbsmässigen Anlagebetrug zu Lasten von rund 2000 Geschädigten im Zusammenhang mit dem "Handelssystem Behring" und dem Vertrieb des Anlagekonzepts im Umfeld der "Moore Park Gruppe".

Das Bundesgericht weist die Beschwerde von Dieter Behring gegen seine Verurteilung im Strafpunkt ab. Die Frist von 30 Tagen für die Erhebung der Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht verletzt das Recht auf ein faires Verfahren nicht. Auch der Anspruch von Dieter Behring auf wirksame und unentgeltliche Verteidigung ist nicht verletzt. Er hat im Verfahren vor Bundesgericht auf die Mandatierung einer Vertretung verzichtet und sein Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Verteidigers ist mangels Bedürftigkeit unbegründet. Dieter Behring war auch im Verfahren vor Bundes-

strafgericht ausreichend verteidigt. Die von Dieter Behring im Weiteren erhobenen verfahrensmässigen Rügen, namentlich diejenige der Verletzung seines rechtlichen Gehörs, sind unbegründet. Die Vorinstanz hat sich mit seinen wesentlichen Vorbringen und Einwänden hinreichend auseinandergesetzt, insbesondere auch mit seinen Argumenten zum "Anlagesystem Behring" und hat ihren Entscheid ausreichend begründet. Nicht zu beanstanden ist, dass sich die Bundesanwaltschaft bei ihrer Anklage auf Dieter Behring fokussiert hat, nachdem sie das Verfahren gegenüber den ursprünglich mitbeschuldigten Personen eingestellt hatte. Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes ist nicht ersichtlich. Die Anklageschrift umschreibt den erhobenen Vorwurf konkret und detailliert. Das Bundesstrafgericht hat den massgeblichen Sachverhalt nicht in willkürlicher Weise festgestellt und insbesondere das Vorliegen des Merkmals der "Arglist" als Teil des Betrugstatbestandes zu Recht bejaht. Kein Bundesrecht verletzt auch sein Schluss, dass es sich beim Handelssystem von Dieter Behring um ein "Schneeballsystem" gehandelt hat. Unbegründet sind schliesslich die Rügen von Dieter Behring im Zusammenhang mit der verfügten Einziehung von Vermögenswerten.

Noch nicht entschieden hat das Bundesgericht über die Beschwerden von am Verfahren beteiligten Zivilklägern und Einziehungsbetroffenen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 23. August 2018 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 6B_28/2018 eingeben.